

Zwischen Prof. _____ ,
und der _____ Fakultät,
vertreten durch den Dekan,
und

Name: Frau
geboren am:
Privatadresse: Privatadresse

wird folgender
Gestattungsvertrag
geschlossen

§ 1

- (1) Im Rahmen des Hausrechtes wird es Frau / **Herrn** gestattet, sich in den Räumen des Institutes aufzuhalten und die Geräte während der am Institut üblichen Zugangszeiten zu benutzen, soweit sie nicht von einer Arbeitsgruppe benötigt werden. Sie / er unterliegt den ordnungs- und sicherheitsrechtlichen Bestimmungen der Universität und den diesbezüglichen Weisungen des geschäftsführenden Direktors des Institutes.
- (2) Nach Absprache (mit wem?) ist sie / er berechtigt, Versuche durchzuführen. Eine Inanspruchnahme von Personal des Institutes ist nicht gestattet.
- (3) Solange ein Arbeitsplatz frei ist, kann sie / er diesen nach Absprache mit der Institutsleitung (?) nutzen

§ 2

- (1) Frau / Herr verpflichtet sich, für einen durch sie / ihn verursachten Schaden aufzukommen. Es wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Für Schäden im Außenverhältnis, die Frau / Herr verursacht hat, stellt sie / er die Universität von Ersatzansprüchen Dritter frei.
- (2) Bei einer Schädigung durch die Universität bzw. ihrer Mitarbeiter/innen hat sie / er gegen das Land Schleswig-Holstein nur einen Schadenersatzanspruch, sofern dem Verursacher Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Hinsichtlich Personenschäden gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 3 Geheimhaltung

Frau / Herr ist verpflichtet, im Rahmen dieser Gestattung bekannt gewordenen Interna Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Ende des Gestattungsvertrages bestehen. Die Geheimhaltungsverpflichtungen bestehen nicht, wenn und soweit die betreffenden Informationen

- allgemein bekannt sind, oder
- ohne Verschulden des Empfängers allgemein bekannt werden, oder
- rechtmäßig und ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung von einem Dritten erlangt wurden oder werden, oder
- beim Empfänger bereits vorhanden sind.

§ 4 Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung kann von beiden Seiten jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 4 Wochen gekündigt werden.
- (2) Es besteht Übereinstimmung, dass Frau / Herr ausschließlich im eigenen wissenschaftlichen Interesse tätig wird und kein Arbeitsverhältnis begründet werden soll. Ein Anspruch auf ein Entgelt oder Abschluss eines Arbeitsvertrages besteht nicht.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.
- (2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was von den Parteien des vorliegenden Vertrages gewollt wurde oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt sein würde, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Kiel,

Projektleitung

Frau